



Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive teilfondsspezifischer Anhänge

Stand: 27. Mai 2024

DAMC Funds

**AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft**

(nachfolgend der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

AIFM



Portfolioverwalter



Hérens Quality
Asset Management

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Wesentlichen Anlegerinformationen (das "KIID") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und/oder an Privatanleger, wobei die teilfondsspezifischen Informationen in Anhang B «Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)» zu beachten sind. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 51 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Art. 38 und 39 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG.....	5
1 Allgemeine Informationen.....	5
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG.....	5
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	7
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG.....	8
Präambel.....	8
I. Allgemeine Bestimmungen.....	8
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF.....	8
Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	9
II. Die Organisation.....	9
Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde.....	9
Art. 4 Rechtsverhältnisse.....	9
Art. 5 Der AIFM.....	9
Art. 6 Aufgabenübertragung.....	10
Art. 7 Anlageberater.....	10
Art. 8 Verwahrstelle.....	10
Art. 9 Primebroker.....	11
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF.....	11
III. Vertrieb.....	11
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	11
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger.....	11
IV. Änderungen des Treuhandvertrages / Strukturmassnahmen.....	12
Art. 13 Änderung des Treuhandvertrages.....	12
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen.....	12
Art. 15 Verschmelzung.....	12
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte.....	13
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen.....	13
V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen.....	14
Art. 18 Im Allgemeinen.....	14
Art. 19 Beschluss zur Auflösung.....	14
Art. 20 Gründe für die Auflösung.....	14
Art. 21 Kosten der Auflösung.....	14
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle.....	14
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	14
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen.....	14
Art. 24 Bildung von Teilfonds.....	14
Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds.....	15
Art. 26 Bildung von Anteilsklassen.....	15
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	15
Art. 27 Anlageziel.....	15
Art. 28 Anlagepolitik.....	15
Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung.....	15
Art. 30 Profil des typischen Anlegers.....	15
Art. 31 Zugelassene Anlagen.....	15
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen.....	15
Art. 33 Anlagegrenzen.....	15
Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	16
Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	19
Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme.....	19
Art. 37 Gemeinsame Verwaltung.....	19
VIII. Risikohinweise.....	19
Art. 38 AIF-spezifische Risiken.....	19
Art. 39 Allgemeine Risiken.....	19
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft.....	22
Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	22
Art. 41 Ausgabe von Anteilen.....	23
Art. 42 Rücknahme von Anteilen.....	23
Art. 43 Umtausch von Anteilen.....	24
Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen.....	25
Art. 45 Late Trading und Market Timing.....	25
Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	26
X. Kosten und Gebühren.....	26
Art. 47 Laufende Gebühren.....	26
Art. 48 Kosten zulasten der Anleger.....	28
XI. Schlussbestimmungen.....	28
Art. 49 Verwendung des Erfolgs.....	28
Art. 50 Zuwendungen.....	28
Art. 51 Steuervorschriften.....	29
Art. 52 Informationen an die Anleger.....	29
Art. 53 Berichte.....	30
Art. 54 Geschäftsjahr.....	30
Art. 55 Verjährung.....	30

Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	30
Art. 57 Allgemeines	30
Art. 58 Inkrafttreten	30
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF	31
Anhang B: Teilfonds im Überblick.....	33
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	54
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	55

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz als AIFM stellt den Anlegern des DAMC Funds die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "Teilfonds im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) und/oder an Privatanleger, wobei die teilfondsspezifischen Informationen in Anhang B «Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)» zu beachten sind.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A «Organisationsstruktur des AIFM/AIF» und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

- 2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)**
Der AIFM und der AIF mit seinen Teilfonds unterstehen liechtensteinischem Recht.
- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 3. AIFMG)**
Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“
- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
 - Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- 2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen
- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen
- 2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker; (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)**
n/a
- 2.22 Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer**

Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)
n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 27. Mai 2024.

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der DAMC Funds (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der AIFM hat der FMA am 23. April 2021 den Vertrieb angezeigt. Die zustimmende Mitteilung der FMA wurde dem AIFM am 20. Mai 2021 zugestellt.

Der Treuhandvertrag und der Anhang B „AIF im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 14. Mai 2024 der FMA angezeigt.

Der Treuhandvertrag inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ trat erstmals am 31. Mai 2021 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbstständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF oder jeder seiner Teilfonds bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbriefte, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des DAMC Funds.

Der AIF legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- DAMC Emerging Market Bond Fund
- Quality P2P

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 Der AIFM

Ahead Wealth Solutions AG (im Folgenden: „AIFM“), Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Handelsregister-Nummer FL-0002.273.796-4

Die Ahead Wealth Solutions AG wurde am 27. Februar 2008 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 2 Millionen Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF bzw. seiner Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Verwaltungsrat

Präsident: Beat Frischknecht, Weinfelden (CH)

Mitglieder: Doris Beck, Ruggell (LI)
Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)
Dr. Andreas Mattig, Zug (CH)

Geschäftsleitung

Vorsitzender: Alex Boss, Vaduz (LI)

Mitglieder: Peter Bargetze, Triesen (LI)
Barbara Oehri-Marxer, Gamprin-Bendern (LI)

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwalter

DAMC Emerging Market Bond Fund

Die Portfolioverwaltung wurde nicht delegiert.

Quality P2P

Die Portfolioverwaltung für den Quality P2P ist an die Hérens Quality Asset Management AG, Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon, Schweiz, übertragen.

b) Vertriebsträger

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Der AIFM hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle des **DAMC Emerging Market Bond Fund** wurde die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein, bestellt.

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1861 gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft.

Als Verwahrstelle des **Quality P2P** wurde die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein, bestellt.

Die Bank wurde am 6. April 1956 gegründet. Sie betreibt schwergewichtig das Vermögensverwaltungs- und Anlagegeschäft für private und institutionelle Kunden sowie im Heimmarkt das Kreditgeschäft. Sie verfügt über Tochtergesellschaften in der Schweiz, Luxemburg, Singapur und auf den British Virgin Islands, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie Repräsentanz in Hong Kong. Die Verwahrstelle führt das Anteilsregister. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Jahresberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.vpbank.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF bzw. seiner Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF bzw. seiner Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein.

Die Teilfonds des AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ahead.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an nachstehende Anleger:

DAMC Emerging Market Bond Fund

- * Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- * Privatanleger

Quality P2P

- * Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger

- i) sonstige institutionelle Anleger.
- 2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - * Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - * Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - * Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
- 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
- 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftes Unternehmen eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

- 5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrages / Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderung des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

a) Verschmelzungen von:

- 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
- 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
- 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;

- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF bzw. seiner Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF bzw. seiner Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagement-verfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seiner Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seinen Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;

2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben

worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten. Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist. Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessenen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds)</i>	95
<i>Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)</i>	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbenden Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens

Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF bzw. seiner Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF bzw. seiner Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds

dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte oder Branchen führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Länder, Märkte oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren bzw. seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen. Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert. Der AIF bzw. der Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt. Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräußert werden können. Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung einer allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

«Liquidity Gate»

Zu Steuerung des Liquiditätsmanagements verfügt der AIF über ein so genanntes «liquidity gate». Dies bedeutet, dass pro angegebener Periode lediglich eine begrenzte Anzahl von Anteilen zurückgegeben werden können. Übersteigen die Rücknahmen in einem Quartal diesen Wert, so werden sämtliche Rücknahmeanträge anteilmässig gekürzt. Die Höhe des «liquidity gates» kann Anhang B «Informationen zum Teilfonds» entnommen werden. **Sofern ausreichend Liquidität zur Bedienung der Rücknahmen vorhanden ist, kommt das «liquidity gate» nicht zur Anwendung.**

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 45 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren**Art. 47 Laufende Gebühren****A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)****Verwaltungskosten**

Der AIFM stellt für das Risikomanagement sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds jährliche Gebühren gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungskosten festzulegen.

In den Verwaltungskosten ebenfalls enthalten ist die Vergütung an die Verwahrstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag.

Portfolioverwaltungsgebühr

Der Portfolioverwalter erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Portfolioverwaltungsvertrag eine gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Portfolioverwaltungsgebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Portfolioverwaltungsgebühren festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandspflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)**Ordentlicher Aufwand**

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens des AIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;

- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), KIID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seiner Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seiner Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF bzw. seiner Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 48 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 49 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 50 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die

Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 51 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 52 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 53 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 54 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 55 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 57 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 27. Mai 2024 in Kraft.

Vaduz, 27. Mai 2024

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle des Teilfonds DAMC Emerging Market Bond Fund:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Die Verwahrstelle des Teilfonds Quality P2P:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM	Ahead Wealth Solutions AG Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Verwaltungsrat	Beat Frischknecht, Weinfelden (CH) Doris Beck, Ruggell (LI) Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH) Dr. Andreas Mattig, Zug (CH)
Geschäftsleitung	Alex Boss, Vaduz (LI) Peter Bargetze, Triesen (LI) Barbara Oehri-Marxer, Gamprin-Bendern (LI)
Wirtschaftsprüfer	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

Der AIF im Überblick

Name des AIF	DAMC Funds
Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion	Umbrella-Struktur mit zwei Teilfonds: • DAMC Emerging Market Bond Fund • Quality P2P
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF	20. Mai 2021
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung der Teilfonds	DAMC Emerging Market Bond Fund USD Quality P2P CHF
Portfolioverwaltung	DAMC Emerging Market Bond Fund Die Portfolioverwaltung wurde nicht delegiert. Quality P2P Hérens Quality Asset Management AG Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon, Schweiz
Anlageberater	Es wurde kein Anlageberater eingesetzt.
Verwahrstelle	DAMC Emerging Market Bond Fund Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein Quality P2P VP Bank AG Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger, wobei die teilfondsspezifischen Informationen gemäss dem nachfolgenden Anhang B «Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)» zu beachten sind. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: DAMC Emerging Market Bond Fund

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

	Anteilklassen des Teilfonds					
Anteilklassen ²	Seed USD (dis.)	Seed GBP (dis.)	Seed USD (acc.)	Seed GBP (acc.)	Seed EUR (acc.)	Seed CHF (acc.)
Valoren-Nummer	111.141.192	111.141.193	111.141.194	111.141.195	111.141.196	111.141.197
ISIN	LI1111411925	LI1111411933	LI1111411941	LI1111411958	LI1111411966	LI1111411974
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt					
Kotierung	nein					
Rechnungswährung des Teilfonds	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Referenzwährung der Anteilklassen	USD	GBP	USD	GBP	EUR	CHF
Mindestanlage ³	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100	GBP 100	USD 100	GBP 100	EUR 100	CHF 100
Erstzeichnungstag	31.05.2021	31.05.2021	31.05.2021	31.05.2021	31.05.2021	31.05.2021
Liberierung (erster Valutatag)	04.06.2021	04.06.2021	04.06.2021	04.06.2021	04.06.2021	04.06.2021
Bewertungstag	letzter Kalendertag eines jeden Quartals					
Bewertungsintervall	quartalsweise; zu Schlusskursen des Bewertungstages					
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag					
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV					
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag bis spätestens 12.00h (MEZ)					
Annahmeschluss Rücknahmen	Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ⁴					
Liquidity Gate	15% der ausstehenden Anteile pro Quartal ⁵					
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalstellen					
Stückelung	gerundet auf drei Dezimalstellen					
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten					
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember					
Erfolgsverwendung	ausschüttend	ausschüttend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilklassen des Teilfonds ⁶					
Anteilklassen	Seed USD (dis.)	Seed GBP (dis.)	Seed USD (acc.)	Seed GBP (acc.)	Seed EUR (acc.)	Seed CHF (acc.)
Professionelle Anleger	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Privatanleger	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

⁵ Siehe Ausführungen in Art. 42 «Rücknahme von Anteilen» des Treuhandvertrags

⁶ Die Anteilklassen «Seed» können nur zum Liberierungstag gezeichnet werden und sind anschliessend für Zeichnungen geschlossen

Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds					
	Seed USD (dis.)	Seed GBP (dis.)	Seed USD (acc.)	Seed GBP (acc.)	Seed EUR (acc.)	Seed CHF (acc.)
Max. Ausgabeaufschlag	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Max. Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere	keine	keine	keine	keine	keine	keine

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{7 8}

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds					
	Seed USD (dis.)	Seed GBP (dis.)	Seed USD (acc.)	Seed GBP (acc.)	Seed EUR (acc.)	Seed CHF (acc.)
Max. Verwaltungskosten⁹	0.50% p.a. zuzügl. max. CHF 30'000					
Max. Portfolioverwaltungsgebühr	0.00% p.a.	0.00% p.a.	0.00% p.a.	0.00% p.a.	0.00% p.a.	0.00% p.a.
Performance Fee	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Hurdle Rate	6%	6%	6%	6%	6%	6%
High Watermark	ja	ja	ja	ja	ja	ja

⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁸ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben.

⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen

	Anteilstklassen des Teilfonds	
Anteilstklassen	Institutional	Retail
Valoren-Nummer	111.141.198	111.141.199
ISIN	LI1111411982	LI1111411990
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt	
Kotierung	nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	USD	
Referenzwährung der Anteilstklassen	USD	USD
Mindestanlage ¹⁰	USD 1 Mio. oder Gegenwert	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100	USD 100
Erstzeichnungstag	31.05.2021	31.05.2021
Liberierung (erster Valutatag)	04.06.2021	04.06.2021
Bewertungstag	letzter Kalendertag eines jeden Quartals	
Bewertungsintervall	quartalsweise; zu Schlusskursen des Bewertungstages	
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag bis spätestens 12.00h (MEZ)	
Annahmeschluss Rücknahmen	Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ¹¹	
Liquidity Gate	15% der ausstehenden Anteile pro Quartal ¹²	
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalstellen	
Stückelung	gerundet auf drei Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Erfolgsverwendung	ausschüttend	

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilstklassen des Teilfonds	
Anteilstklassen	Institutional	Retail
Professionelle Anleger	zulässig	zulässig
Privatanleger	zulässig	zulässig

Kosten zulasten der Anleger

	Anteilstklassen des Teilfonds	
Anteilstklassen	Institutional	Retail
Max. Ausgabeaufschlag	2.5%	2.5%
Max. Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilstklasse in eine andere	keine	keine

¹⁰ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden. Folgezeichnungen sind auch zu geringeren Beträgen möglich.

¹¹ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

¹² Siehe Ausführungen in Art. 42 «Rücknahme von Anteilen» des Treuhandvertrags

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{13 14}

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds	
	Institutional	Retail
Max. Verwaltungskosten ¹⁵	0.50% p.a. zuzügl. max. CHF 30'000	
Max. Portfolioverwaltungsgebühr	0.50% p.a.	1.00% p.a.
Performance Fee	10%	15%
Hurdle Rate	6%	6%
High Watermark	ja	ja

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM**B1.2.1 Portfolioverwaltung**

Die Portfolioverwaltung wurde nicht delegiert.

B1.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater eingesetzt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein, beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des DAMC Emerging Market Bond Fund

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B 1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)	
Brutto-Methode	< 3.00 auf Stufe Teilfonds
Netto-Methode	< 2.15 auf Stufe Teilfonds
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 15% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe	
Securities Borrowing	Nein
Securities Lending	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein

¹³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹⁴ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben.

¹⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Der **DAMC Emerging Market Bond Fund** hat zum Ziel, ein attraktives Rendite/Risiko-Profil zu erzeugen, und primär auch das sich in den Zielmärkten öffnende Liquiditätsfenster zu nutzen, das heisst gezielt in Märkte zu investieren, welche sich in einem fundamentalen Trendkanal zu höherer Liquidität bewegen, sei es weil das Domizilland mehr Anlagevolumen anzieht und z.B. im Rahmen von internationalen Benchmarks «investierbarer» wird, sei es weil Wertpapiere auf absehbare Zeit durch zum Beispiel Zulassung zum ordentlichen Handel liquider werden. Auf Basis von proprietärem Research sollen diese Liquiditätsprämien realisiert werden und ein durchschnittlicher Ertrag angestrebt werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert in eine Auswahl von fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren in den Emerging Markets. Im Rahmen der operativen Anlage-Umsetzung kann der Teilfonds substantielle Barmittel-Positionen eingehen und im Rahmen des Risikomanagements Währungspositionen absichern; die Wertpapiere können in Lokalwährung wie auch in Fremdwährung (primär US-Dollar und Euro) erworben werden. In begrenztem Ausmass können die Anlagen auch indirekt, bspw. in Form von kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlagerichtlinien

Der Teilfonds investiert in Long-Positionen von fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren. Die Anlagen können sowohl direkt als auch indirekt erfolgen. Anlagen werden indirekt getätigt, wenn dadurch bspw. ein besserer Marktzugang gewährleistet ist; diese müssen jedoch vollständig von der Anlagestrategie des Teilfonds gedeckt sein. Der Teilfonds zielt auf eine Mehrrendite ab. Diese Mehrrendite soll über eine Risikoprämienstrategie erreicht werden.

Übersicht der möglichen Risiko-Prämien Gruppen der Anlage-Typen:

- Frontier und Emerging Market Exposure, das heisst ein bewusstes Eingehen von wenig liquiden Positionen auch im offiziell börsengehandelten Umfeld
- Eingehen von Lokalwährungsrisiken
- Pre-IPO / Private Placement Typ von Anlagen mit geringer Einzelliquidität

Im Rahmen des Risikomanagements könnten insbesondere auch Währungen über geeignete Hedging-Instrumente abgesichert werden.

Anlageinstrumente und Konzentrations-Risiken

Der Teilfonds wird insbesondere in folgende Anlageinstrumente investieren:

Flüssige Mittel: 0-100%. Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds eine taktische Barmittel-Allokation vornimmt; aufgrund des illiquiden Marktes kann es aber vorkommen, dass grössere Bestände an flüssigen Mitteln, auch über einen längeren Zeitraum, gehalten werden.

Verzinsliche Fremdkapitalpapiere: 0-100%. Diese bilden den Kern der Aktivitäten des Teilfonds. Als verzinsliche Wertpapiere gemäss der Anlagestrategie gelten Papiere, welche an geregelten Märkten gehandelt werden, aber auch Papiere von Firmen welche vor der Marktzulassung stehen (Pre-IPO), respektive wo ein Marktzugang des Papiers oder der emittierenden Firma gemäss proprietärem Research geplant und wahrscheinlich ist. Zudem können auch langfristig in nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Wertrechte wie bspw. Private Placements investiert werden.

Hedging Instrumente: 0-20%. Dies einzig im Rahmen der Absicherung von effektiven Risikopositionen und nicht als Arbitrage Instrument. Dabei steht die Absicherung von Währungsrisiken im Vordergrund.

Konzentrations-Risiken Einzelpositionen: Der Teilfonds kann im Aufbau sowie gezielt Konzentrationsrisiken eingehen. Maximal kann der Teilfonds neben Barmitteln auch nur in einem einzigen Wertpapier investiert sein. Grundsätzlich wird jedoch mittelfristig ein ausgewogenes Portfolio angestrebt.

Währungs-Allokation und Risiken: Der Teilfonds kann neben der Fondswährung beliebige – auch lokale Fremdwährungs-Positionen in Emerging Markets – eingehen. Es gibt keine diesbezüglichen Vorgaben im Rahmen der Anlagestrategie.

Mittelfristig geplante Ziel-Allokation:

- 50% des Anleihen-Portfolios, im Rahmen der Zielmärkte, liquide, das heisst zum ordentlichen Handel zugelassene Anleihen; es wird darauf hingewiesen, dass in den Zielländern auch grössere Positionen schnell eine gewisse Illiquidität aufweisen können
- 30% Collateralized Pre-IPO
- 20% Anlagen mit Private Placement Charakter

Bei der vorgenannten, geplanten Zielallokation handelt es sich lediglich um Vorgaben, welche nur erreicht werden können, sofern zur Erreichung des Anlageziels ausreichend Opportunitäten am Markt verfügbar sind.

Der Teilfonds wird geographisch global insbesondere in Emerging Markets investieren, wobei der Begriff «Emerging Markets» breit gefasst wird und insbesondere auch so genannte Frontiermärkte umfassen kann.

Es können aber auch Anlagen in Ländern und Regionen getätigt werden, welche nicht per se den Emerging oder Frontier Markets zugeordnet werden.

Aufgrund der Marktcharakteristika ist es nicht möglich, von Beginn an eine breite Diversifikation zu erreichen, es wird sogar mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Aufbauphase dazu kommen, dass der Teilfonds neben Barmitteln in einem einzigen oder nur in sehr wenigen Wertpapieren investiert ist. **Sofern es die Marktsituation zulässt, wird angestrebt, innerhalb von rund zwei Jahren das Portfolio an die geplante Zielallokation heranzuführen.**

B1.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B 1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich ausschliesslich für Anleger mit einer hohen Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont. Aufgrund der Möglichkeit der Konzentration auf nur eine bzw. sehr wenige Anlagen, muss der Anleger bereit und in der Lage sein, grosse Wertschwankungen und unter Umständen auch substantielle Wertverluste in Kauf nehmen zu können.

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte), die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.7.1.1 Wertpapieren, Wertrechten und Geldmarktinstrumenten jeglicher Art und Ausgestaltung

B1.7.1.2 Wertpapieren aus Neuemissionen sowie Collateralized Pre-IPOs

B1.7.1.3 Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind i.d.R. an keiner Börse kotiert bzw. an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen);

B1.7.1.4 Anteilen von klassischen und nicht klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF etc.);

B1.7.1.5 Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Anhangs Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland als Anlagefonds qualifizieren oder nicht;

B1.7.1.6 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.1.7 Derivativen Finanzinstrumenten:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegen-geschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf sein Vermögen unbegrenzt in flüssigen Mitteln bei der Verwahrstelle halten, dies insbesondere, wenn keine geeigneten Opportunitäten am Markt verfügbar sind. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- B1.7.3.1** Direkte Investitionen in Immobilien;
- B1.7.3.2** Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere.
- B1.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B1.7.4.1** Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Einlagen desselben Emittenten anlegen;
- B1.7.4.2** Der Teilfonds darf bis zu 25% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF etc.) anlegen;
- B1.7.4.3** Der Teilfonds darf bis zu 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, GA, AIF, ETF, etc.) anlegen;
- B1.7.4.4** Der Teilfonds darf bis zu 25% seines Vermögens in Anteile von Investmentvermögen investieren, die vom gleichen AIFM oder einem/r mit ihm verbundenen AIFM oder Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.7.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahme-begehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 Anlagegrundsätze).
- B1.7.5.3** Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 USD, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den US-Dollar handelt;
- auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Euro handelt; und
- auf 0.01 GBP, wenn es sich bei der Rechnungswährung um das Britische Pfund handelt.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der Möglichkeit des DAMC Emerging Market Bond Fund direkt oder indirekt in Forderungspapiere und -wertrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagentyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Mögliche Offenlegungspflichten

Die Erfordernisse aus einzelnen Ländern der Emerging Markets könnten vorsehen, dass der Teilfonds Offenlegungspflichten unterworfen ist. Dies könnte im Extremfall dazu führen, dass die Identität der Anteilsinhaber gegenüber den Behörden im entsprechenden Land offengelegt werden müssen. Der Anteilsinhaber nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich, im Bedarfsfall seine Identität offenzulegen bzw. zur Verfügung zu stellen, damit diese an die Behörden übermittelt werden können.

Länderrisiko

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann durch Unsicherheiten innerhalb eines Landes der Emerging Markets, in das er investiert, beeinträchtigt werden, z.B. durch Änderung der Regierungspolitik, eine Verstaatlichung der Industrie, Besteuerung, Währungsbeschränkungen und andere Änderungen der Gesetze oder Vorschriften der Länder, in denen der Teilfonds investieren darf, und insbesondere durch Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Höhe ausländischer Beteiligungen an Unternehmen in einigen Emerging Markets.

Währungsabwertung

Die Vermögenswerte des Teilfonds können in Wertpapiere investiert sein, die auf andere Währungen als die der Industrieländer lauten. Zudem werden die vereinnahmten Erträge aus diesen Investitionen in diesen Währungen anfallen. In der Vergangenheit erfuhr die Währungen der meisten Entwicklungsländer eine erhebliche Abwertung gegenüber den Währungen der Industrieländer. Einige Währungen der Emerging Markets könnten gegenüber den Währungen der Industrieländer weiterhin an Wert verlieren. Da die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil in der Referenzwährung USD erfolgt, besteht ein Währungsrisiko, das den Wert der jeweiligen Anteile beeinträchtigen könnte.

Systemrisiko

Systemrisiko bedeutet, dass das Funktionieren des Finanzsystems als Ganzes gestört wird, z.B. durch die Zahlungsunfähigkeit eines Staates, Konkurs grosser Finanzinstitute, Zusammenbruch eines Zahlungsverkehrs- oder Abwicklungssystems, Anordnung von Kapitalverkehrskontrollen etc.

Credit Crunch (Kreditverknappung)

Ein Credit Crunch tritt ein, wenn die schlechte Finanzsituation Banken dazu zwingt, die Kreditvergabe zu drosseln. In die gefährliche Situation des Credit Crunch gerät die Wirtschaft, wenn das Kreditangebot des Bankensektors völlig ausbleibt. Einmal gefangen in der Liquiditätsfalle kann auch eine noch so expansive Geldpolitik der Notenbank die Geldhäuser kaum bewegen, Kredite an Unternehmen zu vergeben, statt Liquidität zu horten. Das Ergebnis ist eine dauerhaft schrumpfende Wirtschaftsleistung.

Marktusanzen

Viele Märkte in den Emerging Markets durchlaufen einen Zeitraum des raschen Wachstums und unterliegen weniger Regularien als viele der führenden Finanzmärkte der Welt. Darüber hinaus können die Marktusanzen für die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten in Emerging Markets ein erhöhtes Risiko darstellen und mit Verzögerungen hinsichtlich des Erhalts korrekter Informationen über den Wert der Wertpapiere verbunden sein, was zu einer Beeinträchtigung der Berechnung des Nettoinventarwerts führen kann. Die Finanzmärkte der Emerging Markets sind grösstenteils weniger liquide als die führenden Finanzmärkte der Welt. Käufe und Verkäufe von Anlagen können länger dauern als ansonsten auf weiter entwickelten Finanzmärkten zu erwarten wäre und die Transaktionen müssen möglicherweise zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden.

Qualität der Informationen

Die angewandten Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsnormen und -praktiken sowie Offenlegungserfordernisse einzelner Emerging Markets in Bezug auf die Gesellschaften, in deren Wertpapiere der Teilfonds investieren darf, können von den Normen und Usancen, die auf den grossen internationalen Finanzplätzen üblich sind, abweichen.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 3.0 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 2.15 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Ziffer B1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B1.11 Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung (nachfolgend als „Performance Fee“ bezeichnet) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds. Hierbei wird das High-on-High Modell verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert („NAV“) über dem NAV liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts in der Betrachtungsperiode nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=NAV, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde zuzüglich einer etwaigen Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet. Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende einer vorhergehenden Betrachtungsperiode muss in der folgenden Betrachtungsperiode nicht aufgeholt werden. Die Höhe sowie die Grundlage der Berechnung dieser Gebühr können der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Ein schematisches Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B1.12 „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“ enthalten.

Vaduz, 27. Mai 2024

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B1.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Performance Fee		10%	Hurdle Rate Anwendung		Ja			
High-on-High Mark		Ja	Hurdle Rate		6.0%			
Fortschreibung Hurdle Rate					Nein			
Berechnung Performance Fee					mit jeder NAV			
Berechnungsstatus					berechnete Performance Fee gilt als geschuldet			
Auszahlung Performance Fee					zum Ende eines jeden Geschäftsjahres			
Bewertungs- tag	NAV-Start	HoH Mark	Hurdle- Rate	Grenzkurs (HoH & HR)	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	Perf. Fee kumuliert	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1								
Quartal 1	100.00	100.00	6%	106.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Quartal 2	102.00	102.00	6%	106.00	104.00	0.00	0.00	104.00
Quartal 3	104.00	104.00	6%	106.00	107.00	0.10	0.10	106.90
Quartal 4	107.00	107.00	6%	107.00	114.00	0.70	0.80	113.30
Jahr 2								
Quartal 1	114.00	114.00	6%	120.84	112.00	0.00	0.00	112.00
Quartal 2	112.00	114.00	6%	120.84	111.00	0.00	0.00	111.00
Quartal 3	111.00	114.00	6%	120.84	110.50	0.00	0.00	110.50
Quartal 4	110.50	114.00	6%	120.84	110.00	0.00	0.00	110.00
Jahr 3								
Quartal 1	110.00	114.00	6%	120.84	114.00	0.00	0.00	114.00
Quartal 2	114.00	114.00	6%	120.84	117.00	0.00	0.00	117.00
Quartal 3	117.00	114.00	6%	120.84	120.00	0.00	0.00	120.00
Quartal 4	120.00	114.00	6%	120.84	136.00	1.52	1.52	134.48
Jahr 4								
Quartal 1	136.00	136.00	6%	144.16	132.00	0.00	0.00	132.00
Quartal 2	132.00	136.00	6%	144.16	134.00	0.00	0.00	134.00
Quartal 3	134.00	136.00	6%	144.16	148.00	0.38	0.38	147.62
Quartal 4	148.00	148.00	6%	144.16	130.00	0.00	0.38	130.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Anteilspreis die High-on-High Mark und die Hurdle Rate (=Grenzkurs) während des Jahres überschritten hat.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance Fee erhoben, da der Anteilspreis den Grenzkurs während des Jahres nicht überschritten hat.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Anteilspreis den Grenzkurs während des Jahres überschritten hat. Der Grenzkurs war nach wie vor derjenige von zu Beginn des Jahres 2, da in Jahr 2 keine Performance Fee angefallen ist.

Im **Jahr 4** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Anteilspreis den Grenzkurs während des Jahres überschritten hat, obwohl die Jahresperformance negativ war.

B2 Teilfonds 2: Quality P2P

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	Class I Units T
Valoren-Nummer	41.591.097
ISIN	LI0415910970
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Referenzwährung der Anteilsklassen	CHF
Mindestanlage ¹⁶	CHF 5'000.00
Erstausgabepreis	CHF 1'000.00
Erstzeichnungstag	25.06.2018 - 27.06.20018
Liberierung (erster Valutatag)	02.07.2018 (Der Teilfonds existierte bereits vor Auflegung des DAMC Funds)
Bewertungstag	letzter Kalendertag
Bewertungsintervall	monatlich
Bewertungsfrist	letzter Bankarbeitstag des 1. auf den Bewertungstag folgenden Kalendermonats
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	3. Bankarbeitstag des 2. auf den Bewertungstag folgenden Kalendermonats
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag bis spätestens 12.00h (MEZ)
Annahmeschluss Rücknahmen	Bewertungstag bis spätestens 12.00h (MEZ), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
Liquidity Gate ¹⁷	monatlich 5.00% quartalsweise 10.00% jährlich 25.00%
Weitere Rücknahmebedingungen	Rücknahmen werden im Einklang mit der Liquidität des investierten Portfolios bedient. Der AIFM ist bestrebt Rücknahmen vollständig und umgehend im besten Interesse und unter Gleichbehandlung aller Anleger zu bedienen. Eine allfällige Beschränkung der Bedienung von Rücknahmen aufgrund des oben genannten «liquidity gate» kann zur Anwendung kommen. Aufgrund der reduzierten Veräusserbarkeit der getätigten alternativen Anlagen, wird ein signifikanter Teil des Teilfondsvermögens illiquide veranlagt, wodurch es bis zu vier (4) Jahre dauern kann, bis diese Ziellanlagen vollständig zurückgezahlt bzw. veräussert werden können. Sofern der Teilfonds nicht über ausreichend Liquidität zur vollständigen und umgehenden Bedienung eingegangener Rücknahmen verfügt, ist der AIFM verpflichtet die Rücknahmen zumindest innert vier (4) Jahren nach fristgerecht erfolgtem Rücknahmeantrag vollständig zu bedienen.
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalstellen
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend

¹⁶ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden. Folgezeichnungen sind auch zu geringeren Beträgen möglich.

¹⁷ Siehe Ausführungen in Art. 42 «Rücknahme von Anteilen» des Treuhandvertrags

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	Class I Units T
Professionelle Anleger	zulässig
Privatanleger	nicht zulässig

Kosten zulasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	Class I Units T
Max. Ausgabeaufschlag	keiner
Max. Rücknahmeabschlag	2.00%

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{18 19}

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	Class I Units T
Max. Verwaltungskosten ²⁰	0.25% p.a. zuzügl. max. CHF 48'000
Max. Portfolioverwaltungsgebühr	0.75% p.a.
Performance Fee	keine
Hurdle Rate	n/a
High Watermark	n/a

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Hérens Quality Asset Management AG, Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon, Schweiz, übertragen.

B2.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater eingesetzt.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein, aus.

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein, beauftragt.

¹⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹⁹ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben.

²⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen

B2.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Quality P2P

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B 2.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)	
Brutto-Methode	< 3.00 auf Stufe Teilfonds
Netto-Methode	< 2.10 auf Stufe Teilfonds
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe	
Securities Borrowing	Nein
Securities Lending	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein

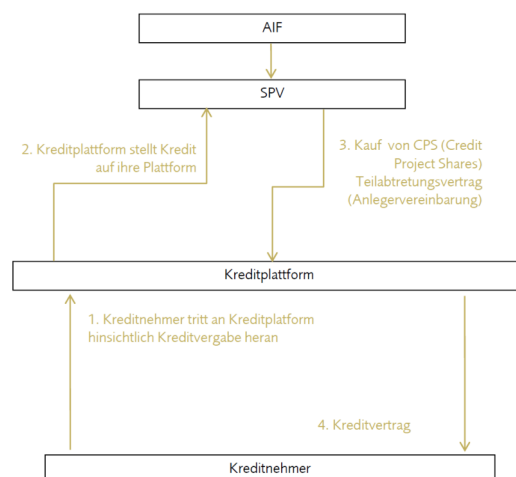
B2.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel, -politik und -strategie

Der Teilfonds investiert in Kredite an Privatpersonen, selbstständig Erwerbende und KMU in der Schweiz, welche auf der Peer-to-peer-Lending-Plattform wie z.B. CreditGate24, lend.ch oder weiteren angeboten werden.

Der grundsätzliche Abwicklungsprozess beim Kauf einer solchen Kreditforderung wird anhand der nachstehenden Darstellung graphisch veranschaulicht:

- Kreditplattform = Vermittler und Marktplatz; vermittelt Möglichkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen
- Forderungskaufvertrag – Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zum Kauf und Abtretung der laufenden Forderungen aus dem Kreditvertrag
- CPS: Der CPS oder "Credit Project Share" steht für den Anteil eines Anlegers an einem konkreten Kreditprojekt. Er wird definiert über Betrag, Laufzeit, Zins und Rating.
- Teilabtretungsvertrag: Die Kreditplattform tritt die Forderungen gegenüber den Kreditnehmern an die Anleger ab. Bei mehreren Anlegern erfolgt eine Teil-Abtretung, bei der die Rechte und Pflichten pro rata übertragen werden. Die Forderungsabtretung wird vertraglich in der Anlegervereinbarung zwischen der Kreditplattform und den Anlegern definiert.



Die Peer-to-Peer-Lending-Plattform prüft die Bonität der Schuldner und ordnet jeden Kredit einer Ratingstufe zu. Die Ratingstufe bestimmt den Zinssatz. Auch die Überwachung der Zins- und Amortisationszahlungen erfolgt durch die Peer-to-Peer-Lending-Plattform.

Der Teilfonds baut aus den angebotenen Krediten ein über Ratingstufen und Kreditarten breit diversifiziertes Portfolio auf. Dabei folgt der Teilfonds dem Quality-Investitionsansatz des Portfolio Managers. Investitionen werden nach einer klaren, disziplinierten und systematischen Analyse ausgewählt und überwacht.

Die Auswahl der finanzierten Kredite erfolgt anhand von vordefinierten Parametern wie Verzinsung, Laufzeit, Ratingstufe, Kreditbetrag und Art des Schuldners, um ein optimales Rendite/Risiko-Profil zu erreichen. Alle Investitionsentscheide werden durch das Investitionskomitee des Portfolio Managers getroffen.

Das vom Investitionsentscheid separate Risikomanagement des Portfolio Managers überwacht das Kreditportfolio des Teilfonds.

Das Hauptrisiko der Investitionen sind Verluste durch Zahlungsunfähigkeit einzelner Schuldner bei den Kreditforderungen. Deshalb werden die Bonität und die Parameter der einzelnen Kreditforderungen vor jeder Investition überprüft und dann aus Sicht des Gesamtportfolios eruiert. Die Schuldnerqualität jedes Kreditnehmers wird gemäss einem plattformspezifischen Ratingmodell bewertet. Um Klumpen- und andere Risiken zu vermeiden wird in ein diversifiziertes Portfolio investiert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

B2.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B 2.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich ausschliesslich für Anleger mit einer hohen Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, grosse Wertschwankungen und unter Umständen auch substantielle Wertverluste in Kauf nehmen zu können.

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen grundsätzlich in Kredite an Privatpersonen, selbständig Erwerbende und KMU in der Schweiz, welche auf einer Peer-to-peer-Lending-Plattform wie z.B. CreditGate24, lend.ch oder weiteren angeboten werden. Die Verwendung von so genannten Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles [SPV]), d.h. eine indirekte Investition in die beschriebenen Kredite, ist vorgesehen und ebenfalls zulässig.

Der Teilfonds hat zudem die Möglichkeit, in begrenztem Ausmass auch in Drittprodukte zu investieren, welche ihrerseits Direktkredite vergeben.

Zur Erreichung des Anlageziels sind auch Investitionen jeglicher anderer Art möglich.

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf sein Vermögen unbegrenzt in flüssigen Mitteln bei der Verwahrstelle halten, dies insbesondere, wenn keine geeigneten Opportunitäten am Markt verfügbar sind. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.7.3.1. Direkte Investitionen in Immobilien;

B2.7.3.2. Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere.

B2.7.3.3. Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B2.7.4.1. Mindestens 51% des Teilfondsvermögens müssen als Kredite unterschiedlichster Form (direkt, indirekt, verbrieft und unverbrieft) vergeben werden.

B2.7.4.2. Bis zu maximal 50% des Teilfondsvermögens dürfen in Drittprodukte investiert werden.

B2.7.4.3. Alle Investitionen erfolgen in Schweizer Franken (CHF).

B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B2.7.5.1. Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B2.7.5.2. Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 Anlagegrundsätze).

B2.7.5.3. Ziffer B2.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.8 Bewertung

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Schweizer Franken handelt;

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

B2.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B2.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

B2.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B2.8.4 Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B2.8.1, Ziffer B2.8.2 und Ziffer A2.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

B2.8.5 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von

Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmethoden auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

- B2.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmethoden festlegt.
- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmethoden auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B2.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Assetspezifische Risiken

Die Risiken des Teilfonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen, in die investiert wird. Abhängig von den erworbenen Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen können die mit dieser Anlage verbundenen Risiken gering, moderat oder gross sein und gegebenenfalls auch einen Totalverlust der in diese Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen angelegten Mittel zur Folge haben.

Die Wertentwicklung von Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen hängt insbesondere von der Einhaltung der Kreditverträge durch die Kreditnehmer ab, die u.a. von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Politische oder wirtschaftliche Ereignisse, die zum Teil nicht vorhersehbar sind, wie die Änderung der Zinspolitik, Regierungswechsel, Neuerungen in der Besteuerung oder Änderungen des Aufsichts- und Vertriebsrechts können zu Ausfällen führen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen bzw. des Teilfonds auswirken.

Darüber hinaus kann ein Wechsel der für die Anlage in Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen verantwortlichen Personen von grosser Bedeutung für die Wertentwicklung des Teilfonds sein, da die Anlagepolitik oft auf die Erfahrungen und Kenntnisse dieser Personen zurückzuführen sind. Es besteht keine Zusicherung, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreichen kann. Die Zahlung von allfälligen Ausschüttungen durch den Teilfonds, hängt von den Erträgen und der Werthaltigkeit der Assets im Portfolio über die Zeit ab.

Konzentrationsrisiko, Länder- oder Branchenrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Darlehen, die einen Länderschwerpunkt (wie z.B. Schweiz) setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder stärker betroffen sein als Darlehen mit länderübergreifendem Fokus. Generell kann die Wertentwicklung länderbezogener Investments vom allgemeinen Markttrend erheblich abweichen.

Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus ist die Liquidität der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen begrenzt und der Teilfonds geht davon aus, dass solche Darlehen / Darlehensforderungen nur an eine begrenzte Anzahl institutioneller Anleger weiterverkauft werden könnten.

Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen werden OTC auf dem Sekundärmarkt gehandelt und nicht an einer Börse. Der Handel findet meist unter institutionellen Anlegern statt. Die Liquidität von Darlehen / Darlehensforderungen ist im Vergleich zu traditionellen Unternehmensobligationen sehr viel tiefer. Die Liquidität ist sehr stark eingeschränkt, wodurch die einzelnen Darlehen / Darlehensforderungen nicht oder nur mit grossen Abschlägen verkauft werden können.

Bonitätsrisiko

Informationen über die Bonität des Schuldners können unvollständig sein und die Bonität des Schuldners kann sich jederzeit unerwartet negativ verändern. Durch die Möglichkeit der Vergabe von Privatkrediten kann das Bonitätsrisiko zusätzlich erhöht werden.

Der Teilfonds investiert mehrheitlich in Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen von Schuldnern die ein «Sub-Investment Grade»-Rating haben oder über gar kein offizielles Rating verfügen. Diese Schuldner weisen im Vergleich zu «Investment Grade»-Schuldnern eine deutlich höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Die Investoren müssen damit rechnen, dass einzelne Forderungen ausfallen können und so die Rendite des Fonds vermindern. Dies kann in einigen Jahren zu einer negativen Rendite der Anleger führen.

Die Schuldnerqualität jedes Kreditnehmers wird gemäss einem plattformspezifischen Ratingmodell bewertet. Hierbei wird vor allem die Kennzahl der Ausfallwahrscheinlichkeit verwendet. Die Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit erlaubt eine Zuteilung des Kredites in eine sogenannte Risikoklasse. Je nach Plattform werden die Kreditprojekte in vier bis fünf solche Risikoklassen eingeteilt. Als Faustregel gilt dann: je höher die Rendite, desto grösser das (Ausfalls-)Risiko. Um Klumpen- und andere Risiken zu vermeiden wird in ein diversifiziertes Portfolio investiert.

Diversifikationsrisiken (Länder/Branchen)

Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen, die einen Länderschwerpunkt wie z.B. Schweiz setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder stärker betroffen sein als Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen mit länderübergreifendem Fokus. Generell kann die Wertentwicklung länderbezogener Investments vom allgemeinen Markttrend erheblich abweichen. Obwohl der Teilfonds gewisse Diversifikationsanlageziele hat, kann es zu einer Konzentration von bestimmtem Gegenparteien, Industrien oder Ländern kommen. Falls der Teilfonds beschliesst, die Investitionen in eine bestimmte Gegenpartei, Industrie oder Land zu konzentrieren, wird der Teilfonds für Wertschwankungen aus daraus resultierenden nachteiligen ökonomischen Bedingungen anfällig, die auf dieser bestimmten Gegenpartei, Industrie oder Land einen Einfluss haben.

Risiken zukünftiger regulatorischer Änderungen

Verschiedenste Faktoren, einschliesslich der jüngsten Veränderungen an den Finanzmärkten, haben Investoren und Regierungsbehörden dazu veranlasst die Integrität der europäischen Finanzmärkte und die Angemessenheit der bestehenden Regulation von Finanzinstituten und alternativen Vermögensverwaltern infrage zu stellen. Beispielsweise können neue oder geänderte Gesetzesentwürfe beziehungsweise regulatorische Vorschriften, staatliche regulatorische Aufsichtsbehörden und selbstregulierenden Organisationen, die die Finanzmärkte überwachen, einen erheblichen negativen Effekt auf die unterliegenden Produkte, die Kostenstruktur der involvierten Parteien und in weiterer Folge auf die Performance des Teilfonds haben.

Risiken aus Informationsasymmetrien

Eine zentrale Herausforderung für Kreditfonds ist der Umgang mit den Informationsasymmetrien zwischen dem Anlageberater und dem Portfolio Manager sowie dem Investor. Der Anlageberater/Portfolio Manager besitzt gegenüber dem Investor einen Informationsvorsprung hinsichtlich der Bonität des Kunden, der die Gefahr eines Moral Hazard impliziert. In der Praxis wird diese Gefahr durch das Einhalten eines strikten Investitionsprozesses reduziert. Als zusätzliches risikominderndes Element werden dem Teilfonds sämtliche Investmentmöglichkeiten, die dem Anlageberater vorliegen, zuerst gezeigt (right of first refusal).

Risiken aus Fehleinschätzungen des Managements

Zusätzliche Risiken und Unwägbarkeiten, die derzeit dem Portfolio Manager oder dem Anlageberater nicht bekannt sind oder aktuell als immateriell angesehen werden, können auch die zukünftigen Geschäfte des Teilfonds beeinträchtigen. Wenn ein solches Risiko tatsächlich auftritt, kann die finanzielle Lage, die Liquidität oder die Performance des Teilfonds und die Fähigkeit des Teilfonds von Ausschüttungen an die Anteilseigner vorzunehmen, erheblich beeinträchtigt werden.

Abhängigkeiten von Plattformen / Sourcing Partnern

Bei der Zusammenarbeit mit Plattformen / Sourcing Partnern können Abhängigkeiten entstehen. Das mögliche Exposure des Teilfonds ist abhängig von einem ausreichenden Angebot an Darlehen / Darlehensforderungen, welche durch Plattformen / Sourcing Partner zur Verfügung gestellt werden. Sollte das Angebot der Plattformen / Sourcing Partner unzureichend sein, um die Nachfrage des Teilfonds zu decken, kann der Teilfonds seine gewünschte Anlagestrategie möglicherweise nicht umsetzen. Als Konsequenz kann der Teilfonds auf Anweisung des Portfolio Managers hohe Cash-Positionen für längere Zeit halten. Diese Massnahme kann negative Effekte auf die Rendite haben. Der Teilfonds beabsichtigt Anlagen zu tätigen in Darlehen / Darlehensforderungen, welche von Plattformen / Sourcing Partner gesourced werden. Darunter fallen industrieführende sowie weniger etablierte Plattformen / Sourcing Partner mit adäquater Erfahrung und nachweislicher Erfolgsbilanz. Die Anlagestrategie des Teilfonds kann beeinträchtigt werden, sollte eine dieser Plattformen / Sourcing Partner aufgelöst, liquidiert oder insolvent werden oder ihre Operationen in irgendeiner Form einstellen oder ändern. Generell können Plattformen / Sourcing Partner eine kurze operationelle Historie aufweisen, welche es dem Investor erschwert, ihre operationellen Erfolge einschätzen und ihre Fähigkeit die Darlehensanfragen abwickeln und bewerten zu können. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Plattformen / Sourcing Partner, welche zugrunde liegende Darlehen / Darlehensforderungen ausgeben, es nicht schaffen ein Handelsvolumen zu generieren, welches ihnen erlaubt profitabel zu operieren. Die Tätigkeiten seitens der Plattformen / Sourcing Partner sind von IT-Systemen abhängig. Diese Systeme können von einer Mehrzahl an Problemen gefährdet werden, zum Beispiel durch Computerviren, unautorisierten Zugang, physische Schäden an entscheidenden IT-Zentren und Software bzw. Hardware Fehlfunktionen. Jegliche Störung oder Sicherheitslücke in den IT-Systemen kann einen nachteiligen Effekt auf die Operationen der Plattformen / Sourcing Partner haben. Eine Erhöhung der regulatorischen Anforderungen kann zudem die administrativen Kosten für die Plattformen / Sourcing Partner, die Emittenten und den Teilfonds erhöhen. Das beinhaltet auch notwendige Reaktionen auf Erforschung und die Implementierung neuer Richtlinien und Prozesse. Darüber hinaus können diese Lasten dazu führen, dass der Portfolio Manager weniger Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen für seine Tätigkeiten als Portfolio Manager hat. Eine Änderung in der Interpretation oder Vollstreckung von bestehenden Gesetzen und Regeln durch Regierungsbehörden und selbstregulierenden Organisationen können ebenfalls eine erhebliche negative Wirkung auf den Teilfonds und die Plattformen / Sourcing Partner haben. Zudem können solche Umstände den Umfang und die Art der Investmentaktivitäten, die vom Teilfonds getätigt werden, oder die Fähigkeit der Plattformen / Sourcing Partner neue Darlehen / Darlehensforderungen zu beschaffen, limitieren. Es ist nicht möglich mit einer sinnvollen Genauigkeit den Umfang der Auswirkungen, welche neue regulatorische Vorschriften oder vorgeschlagene Initiativen haben oder die Wahrscheinlichkeit einer Übernahme dieser Initiativen in das Gesetz, zu bestimmen. Jede dieser regulatorischen Vorschriften kann die administrativen Kosten des Fonds erhöhen. Jede zukünftige Änderung der regulatorischen Anforderungen kann den Fonds wesentlich beeinflussen. Zukünftige regulatorische Änderungen können zudem die Plattformen / Sourcing Partner negativ beeinflussen und somit mittelbar einen negativen Effekt auf den Teilfonds haben.

Mangel an operationeller Historie der Plattformen

Generell können Plattformen eine kurze operationelle Historie aufweisen, welche es dem Investor erschwert, ihre operationellen Erfolge einschätzen und ihre Fähigkeit die Loan anfragen, abwickeln und bewerten zu können. Darüber hinaus, gibt es keine Garantie, dass die Plattform die Loans anbieten kann, die mit den Entscheidungsparametern übereinstimmen, welche der Teilfonds den Emittenten übermittelt hat, und fähig ist diese Loans auch abzuwickeln, sodass die Investmentziele erreicht werden. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Plattform, welche die zugrunde liegenden Loans ausgibt, es nicht schafft ein Handelsvolumen zu generieren, welches ihr erlaubt profitabel zu operieren. Keine Garantie, dass die von den Plattformen entwickelten Auswahlprozesse und Bewertungsmodelle der Darlehen erfolgreich sind: Es kann nicht garantiert werden, dass die von der Plattform entwickelten Darlehen-Auswahlprozesse und Bewertungsmodelle zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen. Der Teilfonds muss sich auf die von der Plattform ausgewählten Darlehen verlassen, wenngleich diese Auswahl mit den vom Teilfonds vorgegebenen Auswahlkriterien übereinstimmen muss. Die Plattformen sind der Überzeugung, dass ihre Modelle des Herausfilterns der unattraktiven Investment-Möglichkeiten in der Lage sind, Renditechancen zu erhöhen. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sodass weniger wünschenswerte Ergebnisse generiert werden, welche die Performance des Teilfonds negativ beeinflussen können.

Peer-to-Peer Kreditvergabe

Peer-to-Peer Kreditvergabe ist eine relativ neue Methode und die Plattformen haben eine begrenzte Betriebshistorie. Die Kreditnehmer sehen möglicherweise nicht den gleichen Stellenwert oder betrachten die Verpflichtungen gegenüber den Plattformen als gleich signifikant im Vergleich zu traditioneller

Darlehensvergabe, wie z.B. Bankdarlehen. Der Kapitalertrag des Emittenten aus den zugrunde liegenden Loans hängt von der Fähigkeit des Kreditnehmers seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich und komplett nachzugehen ab. Im Falle, dass ein Kreditnehmer die Zahlungsverpflichtungen auf ein Loan versäumt oder gar den Loan nicht komplett zurückzahlt, kann der Emittent diesen Anteil des Loaninvestments nicht rückgewinnen. Originating Plattformen haben eine begrenzte Betriebshistorie. Als Online-Unternehmen im Anfangsstadium der Entwicklung tragen sie erhöhte Risiken, Unsicherheiten, Ausgaben und Schwierigkeiten mit sich. Um Erfolg zu erzielen ist es erforderlich, dass die Anzahl an Kreditnehmern und Investoren sowie das Volumen an entstandenen Darlehen steigen. Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen an die Einrichtung, das Personal und die Infrastruktur steigen, um den neuen Service-Verpflichtungen und der Nachfrage auf den Plattformen nachzukommen. Die Plattformen hängen von ihren Webseiten ab, um laufende Kredite und Transaktionen zu pflegen. Sie müssen fortwährend neue Hardware hinzufügen und ihre Software sowie Webseiten aktualisieren. Ausserdem müssen die Plattformen ihren Kundensupport ausweiten und eine angemessene Mitarbeiterzahl halten, um den Betrieb aufrecht zu halten und den Serviceverpflichtungen bei den Darlehen gerecht zu werden. Falls ihre Kapazität nicht erhöht werden kann, um die notwendige Infrastruktur zu erhalten, können die Emittenten und der Teilfonds mit Verzögerungen in der Quittierung der Zahlungen rechnen. Zudem sind regelmässige Stillstandzeiten der Plattformsysteme möglich.

Strukturrisiken

Der AIF investiert hauptsächlich in Inhaberschuldverschreibungen einer Zweckgesellschaft und finanziert damit indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften den Kauf von Kreditforderungen von Peer-to-Peer Plattformen in der Schweiz. Als Direktoren dieser Gesellschaften werden in der Regel private oder juristische Personen eingesetzt. Die Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaften erfolgt über die Vermögensverwalterin. Diese mehrstufige Gesellschaftsstruktur kann erhöhte inhärente Risiken bei der Besitznahme solcher Kreditforderungen und der Einflussnahme durch den AIF auf Entscheidungen haben. Ferner unterliegt die Struktur der Anwendung von mehreren ausländischen Rechtssystemen.

Dolose Handlungen (Fraud)

Durch die Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance, sowie die Nutzung von Zweckgesellschaften kann sich die Komplexität der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenkonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der Teilfonds, der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfolio Manager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen einzelne Parteien oder Personen sowohl Motiv wie auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen haben könnten.

B2.10 Zusätzliche Informationen

Zweckgesellschaften (special purpose vehicles SPVs)

Die Umsetzung der beschriebenen Anlagepolitik, insbesondere in Bezug auf die Hauptanlage des Teilfonds, erfolgt durch Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften (special purpose vehicles SPVs), bzw. durch Beteiligung an von diesen ausgegebenen Anteilen, Anrechten und/oder Schuldverschreibungen. Zudem bieten Zweckgesellschaften die Voraussetzung zur effizienten Verwaltung der Anlagen oder Anlagestrategie und unter Umständen auch Möglichkeiten zur Auslagerung von Risiken in rechtlich vom Teilfonds unabhängige Gesellschaften. Der Teilfonds hält plangemäss zur Umsetzung des definierten Anlageziels als direkte Anlage eine Inhaberschuldverschreibung. Die effektive Verzinsung dieser Inhaberschuldverschreibung ist abhängig vom Erfolg der oben beschriebenen Geschäftstätigkeit. Das heisst aus Sicht des Teilfonds (und damit aus Sicht des investierten Anlegers), der Teilfonds erwirtschaftet aus dieser Inhaberschuldverschreibung variabel verzinsten Erträge. Durch die laufenden Kosten vermindert sich die Gesamtperformance des Teilfonds, somit liegt die maximal zu erwartende Rendite aus Anlegersicht in Abhängigkeit der effektiv belasteten Kosten jedenfalls unter dem Zinsertrag der Inhaberschuldverschreibung. Entstehen auf den Zweckgesellschaften allenfalls Überschüsse, stehen diese den Anlegern des Teilfonds zu. Mit den Zweckgesellschaften sind andererseits auch zusätzliche spezifische Risiken verbunden, insbesondere Rechts-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche in den Teilfondsspezifischen Risiken näher beschrieben werden.

Beschreibung der Solidaritätsvereinbarung

Um das Ausfallrisiko weiter zu minimieren, hat CreditGate24 ein Risikopooling durch eine sogenannte Solidaritätsvereinbarung eingeführt. So erreicht der Anleger eine höchstmögliche Risikodiversifikation, ohne in Dutzende von Kreditprojekte investieren zu müssen.

Trotz aller Absicherungsmassnahmen kann ein Kreditausfall eintreten und die Krediteintreibung erfolglos sein. Fällt ein Kredit aus, wird der Ausfall des Kreditbetrags proportional auf alle Anleger in der gleichen Ratingstufe verteilt. So ist der Einzelne bei einem Ausfall nur minimal betroffen und die erwartete Rendite der einzelnen Anlage wird bestmöglich sichergestellt. Trotzdem empfiehlt CreditGate24, dass Anleger in mehrere Projekte investieren, da auch mit der Solidaritätsklausel bei Ausfällen einige Wochen vergehen können, bis der betroffene Anleger die Solidaritätsbeiträge erhält. Aus diesem Grund legt CreditGate24 pro Kredit einen Basis- und einen Zusatzertrag offen. Der Zusatzertrag entspricht dem erwarteten Abzug, der aufgrund allfälliger Ausfälle in Abzug gebracht wird. Generell gilt, dass bei Ratingstufen AAA (KMU und Privat) der erwartete Ausfall durch die Sicherheiten nahe bei 0% liegt. Trotzdem kann CreditGate24 weder

Renditen garantieren noch Ausfälle verhindern. Allerdings unternimmt CreditGate24 jeden Tag alles dafür, dass das Ergebnis beim Anlegen bei CreditGate24 positiv ausfallen wird. (Quelle: <https://www.creditgate24.com/de/faq/>)

Ramp-up Phase

Interessierte Investoren haben die Möglichkeit, Anteile innerhalb einer sogenannten „Ramp-up Phase“ zu zeichnen. Innerhalb dieser Ramp-up Phase definiert der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bis zu 24 Handelstage zum jeweiligen Monatsende mit Option auf Erweiterung um weitere bis zu 12 Handelstage zum jeweiligen Monatsende, sogenannte „Closings“, an denen sich Anleger an dem Fonds beteiligen können. Im Rahmen des ersten Closings erfolgt die erste Nettoinventarwertberechnung mit Ausgabe von Anteilen zum Erstausgabepreis. Danach erfolgt die Ausgabe von Anteilen zum jeweils aktuellen Nettoinventarwert zuzüglich der unter B2.1 beschriebenen Ausgabekommissionen.

Sperrfrist

Die unter B2.1 ausgewiesene Sperrfrist (Lock-up Periode) für die Rückgabe von Anteilen stellt den spätest möglichen Zeitpunkt dar, ab dem Anteile wieder zurückgegeben werden können. Diese Frist kann nach freiem Ermessen des AIFM, welche primär durch die Dauer der Ramp-up Phase sowie der Investitions- und Exit-Phase beeinflusst wird, beliebig verkürzt werden.

Zusätzliche Rücknahmebedingungen

Für die Bedienung von Rücknahmen ist das Vorliegen eines Rücknahmeantrages zum Handelstag relevant. Bei Rücknahmeanträgen, die unter Berücksichtigung vorliegender Zeichnungen die genannten Grenzen pro Monat und Quartal überschreiten, werden diese Rücknahmeanträge im Einklang mit den Rücknahmegrenzen pro Monat und Quartal erst zu einem späteren Handelstag abgerechnet. Alle hiervon betroffenen Anleger erfahren die gleiche aliquote Kürzung ihrer Auszahlung. Jene Anteile, die erst zu einem späteren Handelstag abgerechnet werden, erfahren in der Abrechnung eine Priorisierung gegenüber jenen Anteilen, die zu dieser Abrechnung erstmalig einen Anspruch auf Auszahlung aufweisen. Somit ist gewährleistet, dass – auch bei zeitlich verzögerten Abrechnungen – jene Anleger zuerst ausbezahlt werden, die zuerst einen Auszahlungsanspruch erwirkten.

B2.11 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Ziffer B2.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B2.12 Performance-Fee

n/a

Vaduz, 27. Mai 2024

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Die Anteile des Teilfonds **DAMC Emerging Market Bond Fund** sind nur in Liechtenstein zum Vertrieb an **professionelle Anleger** im Sinne der Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** sowie an **Privatanleger** zugelassen und dürfen im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Die Anteile des Teilfonds **Quality P2P** sind in Liechtenstein zum Vertrieb an **professionelle Anleger** im Sinne der Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** zugelassen und dürfen im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Zusätzliche Angaben für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Der Teilfonds Quality P2P ist in der Schweiz NICHT zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger (früher öffentlicher Vertrieb) zugelassen. Er darf ausschliesslich an qualifizierte Anleger (im Sinne des KAG Art. 10 Abs. 3) durch dafür von der FINMA zugelassene Personen (Bewilligung als Vertriebsträger) vertrieben werden. Nicht als Vertrieb gelten Aktivitäten gemäss Art. 3 KAG Abs. 2.

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz, Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Satzung sowie der Jahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anlegeraktien in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebsmassnahmen in der Schweiz;
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen;
- Unterstützung beim Erwerb der Anlegeraktien.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können die nachfolgend aufgeführten Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen des AIFM und seiner Kunden
- Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen im Fonds
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. «block trades»)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlagshäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. «frequent trading»)
- Festlegung der Cut-Off-Zeit
- Aussetzung der Anteilrücknahme
- IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front und Parallel Runnings
- Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy)
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ahead.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Ahead Wealth Solutions AG (Ahead) ist verpflichtet, wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf auszuarbeiten, wann und wie die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds verbundenen Stimm- und Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, damit dies unabhängig und ausschliesslich zum Nutzen der betreffenden Fonds bzw. im Interesse der Anleger ist.

Die Ahead hat entschieden, dass grundsätzlich systematisch nur dann Stimm- und Mitgliedschaftsrechte vertreten werden, wenn die Gesamtposition der durch alle von der Ahead verwalteten Fonds gehaltenen Stimmrechte einen Anteil von 1 % am stimmberechtigten Kapital einer Gesellschaft überschreitet.

Sofern die Gesamtposition den genannten Grenzwert überschreitet, werden die Fondsmanager bzw. Anlageberater der Ahead aufgefordert, eine Empfehlung bezüglich der Ausübung der Stimm- und Mitgliedschaftsrechte abzugeben. Gestützt auf diese

Empfehlungen der Fondsmanager bzw. Anlageberater entscheidet die Ahead, ob und wenn ja wie die Stimmrechte an der jeweiligen Generalversammlung vertreten werden oder nicht.

Zusätzlich hat die Ahead die Firma „VIP – Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V.“ (www.vip-cg.com) beauftragt, systematisch ihren Gesamtbestand an Anlagen, der mit Stimm- und Mitgliedschaftsrechten verbunden ist, zu beurteilen und, sofern notwendig, Empfehlungen abzugeben, sollten aus ihrer Sicht die Interessen der Aktionäre negativ berührt werden und eine Ausübung des Stimmrechts notwendig sein.

Darüber hinaus kann ein Fondsmanager bzw. Anlageberater von sich aus jederzeit Empfehlungen an die Ahead geben, wie Stimm- und Mitgliedschaftsrechte von Anlagen in einem von ihm betreuten Fonds wahrzunehmen sind, auch wenn der oben genannte Grenzwert nicht überschritten wurde.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM und die von ihm beauftragten Fondsmanager ergreifen bei der Ausführung von Aufträgen alle angemessenen Massnahmen, um eine bestmögliche Ausführung in preislicher, quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht für den Fonds zu erzielen, das heisst:

- bestmöglicher Gesamtpreis (d.h. der Preis für das Finanzinstrument inkl. der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

Die bei der Ausführung zu bestimmenden Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich

- des Fonds
- der Art des Auftrages
- der Art des Finanzinstruments, das Gegenstand des Auftrages ist
- den Ausführungsplätzen, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei der Wahl des Ausführungsplatzes wird derjenige Ausführungsplatz gewählt, der bei Würdigung der oben genannten Kriterien die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ahead.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die Ahead Wealth Solutions AG (Ahead) hat gemäss den gesetzlichen Regelungen interne Weisungen zur Vergütungs- und Salärpolitik erlassen, welche die für die Ahead anwendbaren Vergütungsgrundsätze und -praktiken beschreiben.

Im Rahmen der fixen Grundentschädigung erfolgt eine funktions- und verantwortungsbezogene Entlohnung der Mitarbeiter der Ahead. Leistungs- oder erfolgsbezogene Komponenten finden in einer allfälligen variablen Entschädigung Berücksichtigung. Die leistungs- oder erfolgsbezogenen Entschädigungskomponenten dürfen in keinem Fall im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Performance oder den Transaktionen eines von der Ahead verwalteten Fonds stehen. Die Ahead vermeidet es, Anreize zu Handlungen oder Unterlassungen zu setzen, die sich nachteilig auf einen Fonds, einen Beauftragten oder die Ahead selbst auswirken können. Vor allem setzt die Ahead keine Anreize, die die Mitarbeiter zum Eingehen von übermässigen Risiken verleiten könnten. Die Vergütungspolitik der Ahead ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt.

Um einer übermässigen Risikobereitschaft entgegen zu wirken, enthält die Vergütungspolitik der Ahead spezielle Vergütungskomponenten für die Geschäftsleitung, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und sog. Risikoträger, d.h. solche Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Ahead und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Alle Entschädigungszahlungen, insbesondere die variablen Gehaltsbestandteile, werden nachhaltig begründet und stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Wohlverhaltensrichtlinien für den Fondsplatz Liechtenstein, den internen Weisungen sowie anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen.

Die Höhe und Zusammensetzung der Vergütung an die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter wird von der Geschäftsleitung vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Zuteilung der Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt.

Die Vergütungsgrundsätze- und -praktiken werden mindestens einmal jährlich auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben überprüft und sofern notwendig angepasst.